

Fachdienst Soziales
58762 Altena, Bismarckstr. 17

Frau Wilms
Zimmer 224
Durchwahl: (02352) 966-7107
Telefax: (02352) 966-88-7107
E-Mail: m.wilms@maerkischer-kreis.de
Zentrale: (02352) 966-60

Sprechzeiten
montags bis freitags 8.30-12.00 Uhr
donnerstags zusätzlich 13.30-15.30 Uhr

Geschäftszeichen: 77.4 - 25.30.08
16. Dezember 2014

MÄRKISCHER KREIS · Postfach 1453 · 58744 Altena

Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) vom 20.11.2014

Ihre Nachfragen zu meiner Antwort vom 28.11.2014

gern beantworte ich Ihre Rückfragen.

Sie möchten wissen:

1. Was psychosoziale Betreuung ist
2. An wen sich die psychosoziale Betreuung richtet
3. Was die Voraussetzungen für den Erhalt einer psychosozialen Betreuungsleistung sind
4. Welche Leistungen von der psychosozialen Betreuung umfasst werden.

Daneben bitten Sie um Auskunft:

5. Wie man als erwerbsfähiger Leistungsberechtigter die kommunalen Eingliederungsleistungen in Anspruch nehmen kann
6. Welche Voraussetzungen es für die Inanspruchnahme kommunaler Eingliederungsleistungen gibt.

Weiterhin bitten Sie um Mitteilung:

7. Was unter den Begriff der therapeutischen Geräte nach § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II fällt
8. und was unter die therapeutischen Ausrüstungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II fällt.

Ich bitte um Verständnis, dass ich bei der Beantwortung Ihrer Fragen von der numerischen Aufzählung abweichen werde, um Ihnen die unterschiedlichen Leistungskomplexe und die Hintergründe im Zusammenhang und unter Vermeidung unnötiger Wiederholungen zu erläutern.

a) Kommunale Eingliederungsleistungen

Die kommunalen Eingliederungsleistungen werden mit Ausnahme der psychosozialen Betreuung durch den Märkischen Kreis erbracht bzw. zur Verfügung gestellt. Der Anspruch auf Eingliederungsleistungen findet sich in § 16a Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), soweit sie für die Eingliederung in Arbeit erforderlich sind. Dies sind sie, wenn hierdurch ein Vermittlungshemmnis (z.B. Suchtproblematik, Schulden, drohende Zwangsvollstreckung) beseitigt werden kann. Die Voraussetzungen für die Gewährung werden im Rahmen der operativen Aufgabenerledigung durch das Jobcenter im Einzelfall geprüft. In der Regel wird mit dem betroffenen Kunden eine Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II geschlossen, in welcher die Rechte und Pflichten beider Vertragspartner festgehalten werden. Die Eingliederungsvereinbarung ist für beide Seiten bindend.

Folgende Eingliederungsleistungen sind in § 16a SGB II genannt:

- Kinderbetreuung
- Schuldnerberatung
- psychosoziale Betreuung
- Suchtberatung.

Mit der Übernahme von *Kinderbetreuungskosten* wird die Eingliederung in das Erwerbsleben in der Form sichergestellt, dass diese Aufwendungen durch den Fachbereich Jugend und Bildung des Märkischen Kreises übernommen werden können, wenn vorrangige Betreuungs- bzw. Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Die Integrationsfachkräfte des Jobcenters sind über die bestehenden Betreuungsmöglichkeiten (getrennt nach Kindertagesstätten, Schulen und sonstigen Einrichtungen informiert und pflegen dazu den Austausch mit den örtlichen Jugendämtern.

Eine *Schuldenproblematik* kann dazu führen, dass ein Leistungsbezieher nicht in Arbeit vermittelt werden kann. Es ist möglich, dass er angesichts der Verschuldung in eine Antriebslosigkeit geraten ist oder dass bei einer Arbeitsaufnahme sofort durch Gläubiger eingeleitete Zwangsvollstreckungen zu Schwierigkeiten mit dem Arbeitgeber und vielleicht sogar zu einem erneuten Verlust der Arbeitsstelle führen können. Weitere Hemmnisse, die in der persönlichen Situation des Leistungsbeziehers liegen, sind darüber hinaus denkbar. In diesen Fällen, wird durch das Jobcenter ein Beratungsgutschein zur Schuldnerberatung ausgestellt. Dieser ist nur einlösbar bei einer vom Märkischen Kreis zugelassenen Schuldnerberatungsstelle, welche den Kunden bei der Bewältigung der Schuldenproblematik unterstützt.

Liegt eine *Drogen- bzw. Suchtproblematik* vor, hat der betroffene Kunde innerhalb von zwei Wochen einen Termin mit dem sozialpsychiatrischen Dienst des Märkischen Kreises oder der Drogenberatungsstelle Drobs zu vereinbaren und wahrzunehmen. Nach dem Ersttermin erfolgt innerhalb der kommenden vier Wochen eine vertiefende Beratung. Ein Hilfe-/Therapieplan

wird erstellt. Die regelmäßige Wahrnehmung der Termine ist Bestandteil der Eingliederungsvereinbarung.

Die *psychosoziale Betreuung* wird durch das Jobcenter Märkischer Kreis durchgeführt. Psychosoziale Problemlagen entstehen häufig durch persönliche Lebenskrisen. Als Indikatoren sind beispielhaft Verarmung, Verschuldung, Erkrankung, Wohnungslosigkeit, soziale Isolation oder sonstige Probleme bei der Alltagsbewältigung zu nennen. Die psychosoziale Betreuung nach § 16a SGB II umfasst keine medizinischen oder psychiatrischen Maßnahmen, sondern ist eine sozialpädagogische Betreuung, die sich an erwerbsfähige Leistungsberechtigte wendet. Ihr grundsätzlicher Zweck ist es, die Eingliederung in Arbeit nicht an persönlichen Verpflichtungen oder an Schwierigkeiten der allgemeinen Lebensführung scheitern zu lassen.

Eine psychosoziale Betreuung hat u.a. die Beratung in schwierigen sozialen Situationen, die Krisenintervention bzw. die Vermeidung neuer Krisen, die Aktivierung von Selbsthilfepotentialen und Motivationsarbeit, die Vermittlung lebenspraktischer Fähigkeiten (z.B. das Erarbeiten einer Tagesstruktur), die Stärkung sozialer Kompetenzen etc. zum Inhalt. Einzelziele hierbei sind u.a. der Abbau von Hemmnissen beim Aufbau einer beruflichen Perspektive, Erlangung oder Stärkung von Gesundheit und die Befriedigung von Grund- und Sicherheitsbedürfnissen (z.B. Zwangsräumungen, Stromsperrungen, häusliche Gewalt).

Dementsprechend sind die einzelnen Maßnahmen auf die persönliche Situation der Hilfeempfänger zugeschnitten und können nicht verallgemeinert dargestellt werden. Neben dem Vorhandensein eines der o.g. Vermittlungshemmnisse ist natürlich die Voraussetzung für die Durchführung einer zweckentsprechenden Maßnahme der Wunsch und die Fähigkeit des betroffenen Kunden, die Unterstützung durch die SozialarbeiterInnen des Jobcenters anzunehmen und mit ihnen zusammen zu arbeiten.

Anhängig von der jeweiligen Problemlage kann eine solche Maßnahme bis zu 20 Wochen andauern. Die Betreuung geschieht je nach Fallkonstellation in Kooperation mit dem sozialpsychiatrischen Dienst und der Agentur für Arbeit sowie beispielhaft mit Jugendamt, Schuldnerberatung, Suchtberatung, Wohnungslosenhilfe, Krankenversicherung, gesetzliche Betreuer, Lebens-, Frauen- und Familienberatungsstellen, Traumaambulanzen und Selbsthilfeeinrichtungen.

Die Maßnahme kann erfolgreich beendet werden, wenn der Kunde in seiner persönlichen Lebenssituation stabilisiert werden konnte. Soweit bei einer Maßnahme keine Aussicht auf Erfolg besteht (z.B. weil der Kunde die Zusammenarbeit verweigert oder keine Problemeinsicht erfolgt), kann dies ebenfalls zur Beendigung der psychosozialen Betreuung führen.

b) Therapeutische Geräte und Ausrüstungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II

Diese Sonderleistung wurde zum 01.01.2011 eingeführt. Es handelt sich hierbei nach § 6 Abs.1 Nr. 1 SGB II nicht um eine Leistung des kommunalen Leistungsträgers. Ich bitte Sie, sich diesbezüglich direkt mit dem Jobcenter Märkischer Kreis in Verbindung zu setzen.

Ich hoffe, Ihnen mit den o.g. Informationen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Laqua', written over a horizontal line.

Laqua